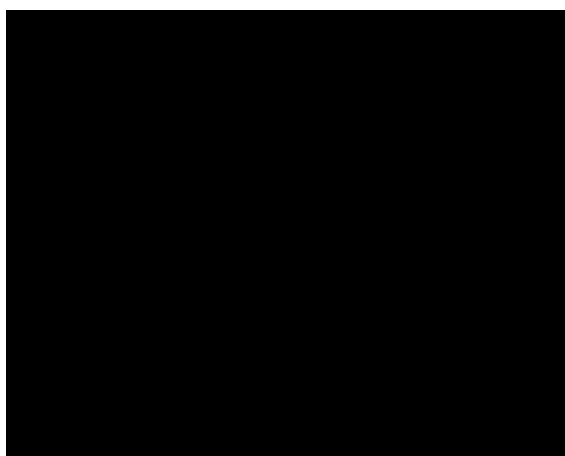


## Stellungnahme

# Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht

Berlin, 26.04.2024



wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht und nehmen die Gelegenheit gern wahr, hierzu Stellung zu nehmen. Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht ist grundsätzlich aus Sicht des ZDH eine sinnvolle Maßnahme, den Referentenentwurf sehen wir insgesamt als positiven Baustein dazu.

Inhaltlich ist allen voran der neu angedachte § 5a StromStG hervorzuheben, der die sog. Letztverbraucherfiktion an Ladepunkten von E-Ladesäulen umsetzt. Ziel ist, dass der Betreiber des Ladepunkts nicht Versorger werden soll, wenn er nur Ladestrom leistet. Zudem werden klare Vorgaben für das bidirektionale Laden geschaffen (insbesondere soll das „Zurückspeisen eines E-Autos“ nicht zum Versorgerstatus führen). Eine Neuregelung gibt es auch im Bereich von Stromspeichern. Diese gelten auch jetzt schon teilweise als Teil des Versorgungsnetzes, sodass eine Doppelsteuerentstehung vermieden werden soll.

Neu ist die Aufnahme von anderen Formen von Energiespeichern als Stromspeicher, um Technologieoffenheit zu gewährleisten. Eine Vereinfachung stellt die Aufhebung der sog. Anlagenverklammerung dar. Mehrere Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten sollen künftig nicht mehr gemeinsam betrachtet werden müssen. Diese Verklammerung führte in der Praxis zu erheblichen Unsicherheiten und Abstimmungsbedarfen mit den Hauptzollämtern.

Im Energiesteuerrecht wird der unionsrechtliche Grundsatz der Befreiung aller zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse weiter vereinheitlicht. Zusätzlich werden Anzeige- und Berichtspflichten verringert.

Aus administrativer Sicht enthält der Referentenentwurf die Pflicht, den Antrag auf Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gemäß § 9b StromStG und § 54 EnergieStG ab dem Jahr 2025 elektronisch, d. h. online, abzugeben. Diesen Aspekt begrüßen wir ebenfalls.

### **Zu den Regelungen im Einzelnen:**

#### **Stromsteuergesetz**

**§ 2 a** definiert Strom aus erneuerbaren Energieträgern: Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie oder Erdwärme erzeugt wird.

#### **Petition:**

*Generell wäre eine genauere Definition wünschenswert, welche Energieträger insgesamt zu den erneuerbaren Energien hinzurechenbar sind. Stromerzeugung aus Biomasse sollte hier ebenfalls als Strom aus erneuerbaren Energiequellen explizit erwähnt werden.*

**§ 2 Nr. 8c:** Es ist sehr begrüßenswert, dass bidirektionales Laden gesetzlich geregelt wird. Insbesondere im KFZ-Gewerbe gibt es schon länger Bestrebungen, interne Ladesäulen einzurichten, da erste Fahrzeugmodelle hierzu fähig sind.

#### **Petition:**

*Für die weiteren Regelungen dürfte wichtig sein, dass derartige Fahrzeuge keine Stromspeicher, sondern aufladbare elektrische Energiespeicher darstellen.*

**§ 2 Nr. 12:** Es wird die Definition der Kundenanlage für stromsteuerrechtliche Zwecke vom bisherigen § 1a Absatz 9 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung in das Gesetz übernommen. Neben Ausnahmeregelungen beim Versorgerbegriff im Sinne des § 1a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung kommt der Kundenanlage insbesondere in Abgrenzung zum Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom eine besondere Bedeutung zu.

Petition:

*Die Definitionen im EnWG (§ 3 Nummer 24a und 24b) sollten umfangreicher ausgestaltet werden. § 9 Abs. 1 Nummer 6b lässt vermuten, dass auch die KWK-Anlagen selbst als Kundenanlagen gelten (laut EnWG-Definition sind auch PV-Anlagen selbst Kundenanlagen, fallen aber nicht unter Nummer 6b, da in ihnen keine Energieerzeugnisse zur Stromerzeugung eingesetzt werden).*

**§ 5 Abs. 4:** regelt den ausschließlichen Eigenverbrauch in privaten Haushalten mit PV-Strom gespeisten Stromspeichern.

Petition:

*Wir plädieren dafür, dass § 5 Abs. 4 auch auf Betriebe mit PV-Strom gespeisten Stromspeichern anwendbar ist. Zusätzlich möchten wir darum bitten, dass diese Erleichterung auch für mit KWK-Strom gespeiste Stromspeicher in Betrieben gilt, vorausgesetzt, dass dieser Strom ausschließlich für den Eigenverbrauch bestimmt ist.*

**§ 12b** definiert den Anlagenbegriff. Mit Ausnahme von Stromspeichern nach § 2 Nr. 9 des Gesetzes gilt als Anlage im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung ein Verbund aus technischen Komponenten, mit dem der Energiegehalt von Energieträgern in elektrischen Strom umgewandelt wird.

Petition:

*Es fehlt eine ausführliche Abgrenzung des Standort-Begriffs. Insbesondere bei Anlagen, wo der Standort nicht klar abgegrenzt werden kann, können Unklarheiten entstehen.*

**Stromsteuer-Durchführungsverordnung**

**§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4a:** Die an den Ladepunkten entnommenen Strommengen müssen erfasst und dokumentiert werden. Da hier auf § 5a StromStG verwiesen wird, gilt dies für alle Arten von über Ladepunkte abgegebene Strommengen.

Petition:

*Generell dürfte eine Aufzeichnung über an Dritte abgegebene Strommengen in eigenen Ladesäulen „Neuland“ für die Betriebe sein, wir plädieren hier für maßvolle Detailregelungen.*

**§ 4 Abs. 3:** Für entnommenen Strom zum Selbstverbrauch sind Eigenbelege zu erstellen, sowie ggf. die Erstellung und das Führen eines Stromsteuerkontos vorgesehen.

Petition:

*Gerade für KMU ist die Erstellung von Eigenbelegen mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Als ZDH möchten wir darauf hinwirken, dass auch für am Ladepunkt durch Letztverbraucher nach § 5a StromStG entnommene Strommengen als ausreichender Nachweis angesehen wird.*

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Rothbart  
Bereichsleiter

Sebastian Schulze Bisping  
Referatsleiter

---

**Ansprechpartner:** Sebastian Schulze Bisping

Bereich: Steuer- und Finanzpolitik

+49 30 20619-296

schulze-bisping@zdh.de · [www.zdh.de](http://www.zdh.de)

**Herausgeber:**

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.

Haus des Deutschen Handwerks

Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin

Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265

EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,7 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter [www.zdh.de](http://www.zdh.de)